

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 14.9.2021 einen Antrag in den Bundesrat (Drs. 444/2/21) eingebracht, der sich mit der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Eine Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert COM(2021) 251“ final befasst. Aus Sicht des Landes NRW handelt es sich bei den Vorschlägen zur Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert um ein Paket von Einzelmaßnahmen. Im Umkehrschluss bedeutet dies wohl, dass es sich nicht um ein Konzept aus einem Guss handelt. Festzustellen ist eine überschießende Tendenz, nach der die Vorschläge über die derzeitige Unternehmensbesteuerung hinausgehen, was so viel bedeutet wie: Die Steuern werden steigen. Ferner wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der Subsidiarität gesehen. Die Diskussion über zukünftige Änderungen am Steuerermis, den die Kommission in Erwägung zieht, wird kritisch gesehen und der Bundesrat aufgefordert, derartige Verstöße in Bezug auf die nationale Zusammensetzung der Steuereinnahmen abzulehnen. Positiv wird die Abschaffung der Digitalabgabe gesehen. Der Bundesrat solle die Bemühungen der Kommission gegen missbräuchliche Steuergestaltungen und unfairen Steuerwettbewerb unterstützen. In diesem Zusammenhang wird gefordert, dass die Praktikabilität und Umsetzbarkeit der Regelungen, die neu geschaffen werden wie der Richtlinienentwurf zur Bekämpfung missbräuchlicher Nutzung von sog. Briefkastenfirmen unbedingt zu beachten sei. Die in diesem Rahmen durchzuführende Substanzprüfung für betroffene Gesellschaften hat das Zeug zum Bürokratiemonster. Der angedachte Abzug fiktiver Zahlungen für Eigenkapital ohne korrespondierende Besteuerung der Einnahmen wird kritisch gesehen. Ferner ist zu lesen, dass der Richtlinienvorschlag für eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage mausetot ist. Er soll durch einen neuen Ansatz weiterverfolgt werden. Insgesamt ein sehr kritischer Blick auf die Vorschläge der Kommission.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 14. Februar 2019, Belgien und Magnetrol International/Kommission (T-131/16 und T-263/16, EU:T:2019:91), wird aufgehoben.
2. Der erste und der zweite Klagegrund in der Rechtssache T-131/16 sowie der erste Klagegrund und der erste Teil des dritten Klagegrundes in der Rechtssache T-263/16 werden zurückgewiesen.
3. Die Sache wird zur Entscheidung über den dritten, den vierten und den fünften Klagegrund in der Rechtssache T-131/16 sowie über den zweiten Klagegrund, den zweiten und den dritten Teil des dritten Klagegrundes und den vierten Klagegrund in der Rechtssache T-263/16 an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

EuGH, Urteil vom 16.9.2021 – C-337/19 P
(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-2261-1**
unter www.betriebs-berater.de

EuGH-Schlussanträge: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf – Freier Kapitalverkehr – Art. 63 und 65 AEUV – Erbschaftsteuer

1. Art. 63 Abs. 1 und Art. 65 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats über die Erbschaftsteuer nicht entgegenstehen, die im Fall der auf das inländische Grundvermögen begrenzten beschränkten Steuerpflicht, wenn weder der Erblasser noch der Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats seinen Wohnsitz hatte, einen persönlichen Freibetrag vorsieht, der proportional zu dem der Erbschaftsteuer dieses Mit-

gliedstaats unterliegenden Vermögensanteil im Verhältnis zum gesamten Vermögensanfall berechnet wird, während dieser Freibetrag im Fall der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn zumindest der Erblasser oder der Erbe seinen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Erbfalls in dem betreffenden Mitgliedstaat hatte, nicht begrenzt ist.

2. Art. 63 Abs. 1 und Art. 65 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats über die Berechnung der Erbschaftsteuer entgegenstehen, die im Fall der auf das inländische Grundvermögen begrenzten beschränkten Steuerpflicht, wenn weder der Erblasser noch der Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats seinen Wohnsitz hatte, vorsieht, dass die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilen nicht, auch nicht anteilig, vom Wert des Erwerbs von Todes wegen abziehbar sind, während diese Verbindlichkeiten im Fall der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn zumindest der Erblasser oder der Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls seinen Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat gehabt hätte, vollständig abziehbar wären.

GA Jean Richard de la Tour, Schlussanträge vom 16.9.2021 – C-394/20

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-2261-2**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Kindergeld; Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Hochschulstudiums; Übergangszeit

1. Eine Berufsausbildung i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG in Form eines Hochschulstudiums beginnt nicht schon mit der Bewerbung für dieses Studium, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt werden.

2. Die Beendigung eines Hochschulstudiums setzt grundsätzlich voraus, dass das Kind die letzte nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich erbracht hat und dass dem Kind sämtliche Prüfungsergebnisse bekannt gegeben worden sind.

3. Die Bekanntgabe erfordert regelmäßig, dass das Kind entweder eine schriftliche Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss und die erzielten Abschlussnoten erhalten hat oder jedenfalls objektiv in der Lage war, eine solche schriftliche Bestätigung über ein Online-Portal der Hochschule erstellen zu können. Entscheidend ist, welches Ereignis früher eingetreten ist.

4. Eine Übergangszeit i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG kann nicht dadurch begründet werden, dass sich ein Kind um eine Ausbildung bemüht und später diese beginnt.

BFH, Urteil vom 7.7.2021 – III R 40/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-2261-3**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Keine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Mietzinsen, die zu den Herstellungskosten unterjährig ausgeschiedenen Umlaufvermögens gehören

1. NV: Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG hinzuzurechnen, soweit sie in die Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens einzubeziehen sind.

2. NV: Insoweit reicht es aus, dass die Miet- und Pachtzinsen als Herstellungskosten aktiviert worden wären, wenn sich das Wirtschaftsgut am Bilanzstichtag noch im Betriebsvermögen befunden hätte und deshalb hätte aktiviert wer-